Auskunft:
Dr.in Johanna Schlatter
T +43 5574 511 27129

Zahl: VIIa-20.010-4//-234

Bregenz, am 14.10.2020

Betreff: Novelle der Bautechnikverordnung (LGBl.Nr. 59/2020); Kurzinformation Nr. 162
Anlagen: - Verordnung LGBl.Nr. 59/2020
- Erläuternde Bemerkungen
- Textgegenüberstellung (Kunsttext)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Vorarlberger Landesregierung beschlossene Änderung der Bautechnikverordnung wurde mit LGBl.Nr. 59/2020 kundgemacht. Die Änderung der Bautechnikverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844, soweit Landeskompetenzen berührt sind, im Baurecht.

Der Verordnungsentwurf enthält insbesondere folgende für die Baubehörden relevanten Änderungen:

- Gebäudetechnische Systeme (§ 41c): Im § 41c werden die Anforderungen an gebäudetechnische Systeme festgelegt.
- Bewertung und Dokumentation (§ 41d): Im § 41d werden Vorschriften für die Bewertung und Dokumentation der Gesamtenergieeffizienz gebäudetechnischer Systeme geregelt.
- Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (§ 42a): Mit dem § 42a werden Bestimmungen betreffend die Elektromobilität (Leitungsinfrastruktur und Ladepunkte für Elektrofahrzeuge) eingeführt.
- Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen (§§ 45 und 46): In den §§ 45 und 46 wird der Anwendungsbereich der Inspektionspflicht bei Heizungs- und Klimaanlagen angepasst.

In den vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 59/2020, eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden; dies gilt auch im Falle von freien

Bauvorhaben, mit denen bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 59/2020 mit der Ausführung begonnen wurde.

Die Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa) wird unter dem folgenden Link ein Informationsblatt zur gegenständlichen Verordnung veröffentlichen. Das Dokument wird laufend ergänzt und bei Bedarf angepasst:
www.vorarlberg.at/baurecht-bautechnikverordnung

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

Ergeht an:

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Bezirkshauptmannschaften, E-Mail:
3. Baurechtsverwaltungen, E-Mail:
4. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
5. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz, E-Mail: post@lvwg-vorarlberg.at
6. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern
7. Abt. Wohnbauförderung (IIId), Intern
8. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
9. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
10. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
11. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc), Intern

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

VORARLBERGER
LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2020 **Ausgegeben am 12. Oktober 2020**

59. Verordnung: Bautechnikverordnung, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung[1]

Auf Grund des § 15 Abs. 3 und 4 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2007, Nr. 22/2014 und Nr. 54/2015, wird verordnet:

Die Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 84/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 53/2014, Nr. 29/2015, Nr. 93/2016 und Nr. 11/2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des 6. Unterabschnitts im 2. Abschnitt lautet:

„**6. Unterabschnitt**
Energieeinsparung und Wärmeschutz, Elektromobilität“

2. Im § 40 lit. c wird nach dem Wort „abrufbar“ *der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.*

3. Dem § 40 werden folgende lit. d bis g angefügt:

„d) kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage: mit der Heizungsanlage verbundene oder koordinierte Lüftungsanlage;

e) gebäudetechnisches System: die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung oder Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;

f) Ladepunkt: eine Schnittstelle, an der zur selben Zeit nur ein elektrisch betriebenes mehrspuriges Kraftfahrzeug (Elektrofahrzeug) aufgeladen oder nur eine Batterie eines Elektrofahrzeugs ausgetauscht werden kann;

g) Leitungsinfrastruktur: Leerverrohrung oder Kabeltrassen für Elektrokabel, Schaltschränke oder Platzreserven für Schaltschränke u. dgl., um die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen.“

4. Nach dem § 41b werden folgende §§ 41c und 41d eingefügt:

„§ 41c
Gebäudetechnische Systeme

(1) Bei der Installation neuer gebäudetechnischer Systeme sowie bei der Ersetzung und Modernisierung von gebäudetechnischen Systemen sind die Systemanforderungen nach Punkt 4.11 in Verbindung mit Punkt 8 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, betreffend die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Steuerung einzuhalten. Dies gilt nur, sofern diese Anforderungen technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar sind.

(2) Neue konditionierte Gebäude oder Gebäudeteile sind, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, mit selbstregulierenden Einrichtungen zur Regelung der Temperatur auszustatten, die sich auf einen oder mehrere Räume beziehen (zonenweise Temperaturregelung). Dies gilt sinngemäß bei nichtkonditionierten Gebäuden, die zu konditionierten Gebäuden umgebaut werden.

[1] Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844.

(3) In bestehenden Gebäuden ist bei einem Austausch des Wärmeerzeugers eine selbstregulierende Einrichtung zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, zu installieren; werden die HWB- bzw. LEK-Anforderungen gemäß § 41 Abs. 5 bzw. Abs. 6 eingehalten, kann das Gebäude auch mit einer zonenweisen Temperaturregelung ausgestattet werden. Ist ein Gebäude mit mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet, die voneinander unabhängig sind und verschiedene Bereiche bedienen, ist diese Anforderung nur auf die Bereiche anzuwenden, die von dem ausgetauschten Wärmeerzeuger bedient werden.

(4) Nicht-Wohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage oder eine kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage bzw. für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW sind, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, bis zum 1. Jänner 2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung auszurüsten. Die Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung müssen in der Lage sein,

a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen;
b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren;
c) die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen; und
d) den gemeinsamen Betrieb mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme zu ermöglichen, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.

§ 41d
Bewertung und Dokumentation

(1) Bei der Installation, Ersetzung oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems ist die Gesamtenergieeffizienz des veränderten Teils oder, sofern relevant, des gesamten veränderten Systems vom Verfügungsberechtigten der Anlage durch eine qualifizierte Person bewerten zu lassen; § 47 Abs. 2 gilt sinngemäß. Ausgenommen davon sind Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Ersetzung einer kleineren Systemkomponente. Als relevant im Sinne des ersten Satzes gilt, wenn

a) ein neues gebäudetechnisches System installiert wird; oder
b) das gesamte gebäudetechnische System ausgetauscht wird; oder
c) ein Teil oder mehrere Teile eines gebäudetechnischen Systems einer größeren Modernisierung unterzogen werden, die die Gesamtenergieeffizienz dieses Systems wesentlich beeinflussen können.

(2) Die Ergebnisse der Bewertung gemäß Abs. 1 sind zu dokumentieren und an den Eigentümer und den Verfügungsberechtigten des Gebäudes zu übermitteln, sodass sie weiter zur Verfügung stehen und für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß § 41c Abs. 1 und für die Erstellung eines Energieausweises verwendet werden können. Der Eigentümer hat die Ergebnisse der Bewertung mindestens vier Jahre aufzubewahren.“

5. Nach dem § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a
Elektromobilität

(1) Beim Neubau eines Wohngebäudes mit mehr als zehn Stellplätzen ist jeder Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge auszustatten, sofern sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen.

(2) Bei einem Wohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen, das einer größeren Renovierung unterzogen wird, ist jeder Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge auszustatten, sofern

a) die Stellplätze sich innerhalb des Gebäudes befinden und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes mit umfassen; oder
b) die Stellplätze an das Gebäude angrenzen und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur der Stellplätze mit umfassen.

Dies gilt nicht, wenn die Kosten für die Errichtung der Leitungsinstallationen 7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Wohngebäudes übersteigen.

(3) Beim Neubau eines Nicht-Wohngebäudes mit mehr als zehn Stellplätzen ist mindestens ein Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW zu errichten sowie mindestens jeder fünfte Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge auszustatten.

(4) Bei einem Nicht-Wohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen, das einer größeren Renovierung unterzogen wird, ist mindestens ein Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW zu errichten sowie mindestens jeder fünfte Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge auszustatten, sofern

a) die Stellplätze sich innerhalb des Gebäudes befinden und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes mit umfassen; oder
b) die Stellplätze an das Gebäude angrenzen und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur der Stellplätze mit umfassen.

Dies gilt nicht, wenn die Kosten für die Errichtung der Lade- und Leitungsinstallationen 7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Nicht-Wohngebäudes übersteigen.

(5) Bei einem Gebäude, das sowohl als Wohn- als auch als Nicht-Wohngebäude dient, gelten für den Teil des Wohngebäudes die Abs. 1 und 2 und für den Teil des Nicht-Wohngebäudes die Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Bei rechtmäßig bestehenden Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen ist bis zum 1. Jänner 2025 mindestens ein Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW zu errichten. Ausgenommen davon sind Gebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Definition in Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission befinden und von ihnen genutzt werden.“

6. Der § 45 lautet:

„§ 45
Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Heizungsanlagen und kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW sind vom Verfügungsberechtigten der Anlage regelmäßig, spätestens jedoch vier Jahre nach der Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung der Anlage einer Inspektion durch Fachpersonal (§ 47) unterziehen zu lassen. Die regelmäßige Inspektion hat sich auf die zugänglichen Teile der Heizungsanlage bzw. der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage (z.B. Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe) zu beziehen. Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Die Inspektion nach Abs. 1 hat jedenfalls zu umfassen:

a) Prüfung des Wirkungsgrades des Wärmeerzeugers;
b) Prüfung der Dimensionierung des Wärmeerzeugers im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Fähigkeit der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren;
c) Brennstoffbedarf bzw. Strombedarf;
d) Dimensionierung und Ausführung eines eventuell vorhandenen Speichers;
e) Zustand der Wärmedämmung bei dafür relevanten Bauteilen; und
f) Zustand und Einstellung der Regel- und Messeinrichtungen der Heizungsanlage bzw. der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage.

(3) Die Prüfung der Dimensionierung des Wärmeerzeugers muss nicht wiederholt werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage bzw. an der betreffenden kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

(4) Nach jeder Inspektion nach Abs. 1 ist ein Inspektionsbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage enthält. Der Inspektionsbericht ist dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inspektionsberichtes ist von der Person, die den Inspektionsbericht erstellt hat, der Landesregierung zu übermitteln.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat den Inspektionsbericht mindestens vier Jahre aufzubewahren.

(6) Eine Inspektion nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn

a) die Heizungsanlage bzw. die kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz bzw. eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung (Energieleistungsvertrag) fällt oder wenn sie von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben wird und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegt; dabei müssen die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei einer Inspektion nach Abs. 1 entstehen, gleichwertig sein;

b) das Gebäude die Kriterien nach dem § 41c Abs. 4 erfüllt; oder

c) die Heizungsanlage oder die kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage ausgerüstet ist mit

1. einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, welche die Effizienz des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist, und
2. wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie.“

7. Der § 46 lautet:

„§ 46
Inspektion von Klimaanlagen

(1) Klimaanlagen und kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennkühlleistung von mehr als 70 kW sind vom Verfügungsberechtigten der Anlage regelmäßig, spätestens jedoch vier Jahre nach der Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung der Anlage einer Inspektion durch Fachpersonal (§ 47) unterziehen zu lassen. Die regelmäßige Inspektion hat sich auf die zugänglichen Teile der Klimaanlage bzw. der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage (z.B. Regeleinrichtungen, Kälteanlage und Wärmetauscher) zu beziehen. Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Die Inspektion nach Abs. 1 hat jedenfalls zu umfassen:

a) Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen;

b) Kontrolle der Kälteanlage auf Undichtheit;

c) Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage, insbesondere durch Überprüfung der Kälteverdichter, Wirksamkeit der Wärmeabführung und der Wärmetauscher, Kontrolle der Luftleitungen und Lufteinlässe;

d) Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge; und

e) Beurteilung des Wirkungsgrades der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Fähigkeit der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren.

(3) Die Prüfung der Dimensionierung der Klimaanlage bzw. an der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage muss nicht wiederholt werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Anlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

(4) Nach jeder Inspektion nach Abs. 1 ist ein Inspektionsbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage enthält. Der Inspektionsbericht ist dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inspektionsberichtes ist von der Person, die den Inspektionsbericht erstellt hat, der Landesregierung zu übermitteln.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat den Inspektionsbericht mindestens vier Jahre aufzubewahren.

(6) Eine Inspektion nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn

a) die Klimaanlage bzw. die kombinierte Klima- und Lüftungsanlage ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz bzw. eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung (Energieleistungsvertrag) fällt oder wenn sie von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben wird und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegt; dabei müssen die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei einer Inspektion nach Abs. 1 entstehen, gleichwertig sein;

b) das Gebäude die Kriterien nach dem § 41c Abs. 4 erfüllt; oder

c) die Klimaanlage bzw. kombinierte Klima- und Lüftungsanlage ausgerüstet ist mit

1. einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, welche die Effizienz des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist, und
2. wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie."

8. Dem § 50 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In den vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 59/2020, eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden; dies gilt auch im Falle von freien Bauvorhaben, mit denen bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 59/2020 mit der Ausführung begonnen wurde."

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

M a g . M a r k u s W a l l n e r

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. xx/xx

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Bautechnikverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844, soweit Landeskompetenzen berührt sind, im Baurecht.

Der Verordnungsentwurf enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Gebäudetechnische Systeme (§ 41c): Im § 41c werden die Anforderungen an gebäudetechnische Systeme festgelegt.
- Bewertung und Dokumentation (§ 41d): Im § 41d werden Vorschriften für die Bewertung und Dokumentation der Gesamtenergieeffizienz gebäudetechnischer Systeme geregelt.
- Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (§ 42a): Mit dem § 42a werden Bestimmungen betreffend die Elektromobilität (Leitungsinfrastruktur und Ladepunkte für Elektrofahrzeuge) eingeführt.
- Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen (§§ 45 und 46): In den §§ 45 und 46 wird der Anwendungsbereich der Inspektionspflicht bei Heizungs- und Klimaanlagen angepasst.

Folgende Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/844 sind bereits in der Bautechnikverordnung umgesetzt:

- Art 2 der Richtlinie 2010/31/EU (Begriffsbestimmungen): In § 1 Abs. 2 ist normiert, dass die verwendeten Begriffe nach Art. 2 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudengegebenenfalls im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen sind. Es handelt sich dabei um einen dynamischen Verweis. Aus diesem Grund muss die Richtlinie (EU) 2018/844, mit der die Richtlinie 2010/31/EU geändert wird, nicht explizit angeführt werden.
- Der Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/844 ist im 6. Unterabschnitt (Energieeinsparung und Wärmeschutz) der Bautechnikverordnung iVm OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015, umgesetzt.
- Der Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/844 ist im § 41 Abs. 1 iVm Punkt 5.2 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015, umgesetzt.
- Anhang I der Richtlinie (EU) 2018/844: Die Anforderungen in der Bautechnikverordnung sind bereits heute neben dem HWB- bzw. LEK-Wert die Primärenergie und CO2. Beide Werte werden auch im Energieausweis dargestellt. Die im Anhang I gestellten Anforderungen sind somit bereits in der Bautechnikverordnung umgesetzt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen.

3. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/844.

4. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Verordnung hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (Bezeichnung des 6. Unterabschnittes des 2. Abschnittes):

Da im 6. Unterabschnitt des 2. Abschnittes nun auch Regelungen betreffend die Elektromobilität eingeführt werden (s. § 42a des Entwurfs), wird die Bezeichnung dieses Unterabschnittes angepasst.

Zu Z. 2 und 3 (§ 40 lit. c bis g):

§ 40 lit. d:

Der § 40 lit. d dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Im § 45 wird der Anwendungsbereich der Inspektion – neben den Heizungsanlagen – auf die Lüftungseinheit kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen ausgedehnt. Da dies eine neue Anforderung ist, werden in § 40 lit. d die Arten von Anlagen definiert, die als kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen gelten.

Als kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlagen gelten mit der Heizungsanlage verbundene oder koordinierte Lüftungsanlagen.

Mit der Heizungsanlage verbundene Lüftungsanlagen sind Anlagen, bei denen das Lüftungssystem aus einer oder mehreren Lüftungseinheiten besteht, die behandelte Luft in den/die beheizten Bereich(e) verteilen, und die mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern verbunden sind, um deren Wärme zur Behandlung der Luft zu nutzen. Beispiele für diesen Typ: Kessel + Lüftungseinheit + Endeinheiten (Ventilatorkonvektoren/Gebläsekonvektoren/Radiatoren) oder Kessel + Anlage mit variablem Luftvolumenstrom.

Mit der Heizungsanlage koordinierte Lüftungsanlagen sind Anlagen, bei denen eine oder mehrere Lüftungseinheiten behandelte Luft in den/die beheizten Bereich(e) verteilen. Das Lüftungssystem ist mit einem unabhängigen Wärmeerzeuger verbunden (z.B. einem dafür ausgewiesenen Kessel oder einer Wärmepumpe), oder es nutzt eine interne Wärmequelle (z.B. einen elektrischen Widerstand). Die Raumheizung erfolgt überwiegend durch eine Anlage, die eine andere Wärmequelle nutzt. Auch wenn die Heizungs- und die Lüftungsanlage keine gemeinsame Wärmequelle haben, arbeiten sie in integrierter und koordinierter Weise zusammen (z.B. was Zeitpläne, Durchflusstemperaturen oder Durchflussmengen betrifft). Beispiele dieses Typs: Dachanlagen (variable Kältemittelmenge oder variabler Kältemittelfluss) + Lüftungseinheiten.

Hingegen sind von der Heizungsanlage unabhängige Lüftungsanlagen nicht als kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen anzusehen. Das sind Systeme, in denen die Lüftungsanlage in Bezug auf die Wärmequelle und den Betrieb von der Heizungsanlage vollkommen unabhängig ist. Beispiele dieses Typs: Abluftanlagen, Zuluft- und Abluftanlagen (ohne Vorwärmung).

Im Allgemeinen sind die mit der Heizungsanlage verbundenen bzw. koordinierten Lüftungsanlagen häufiger in Nicht-Wohngebäuden (wie Bürogebäuden, Einkaufszentren usw.) anzutreffen, während von der Heizungsanlage unabhängige Lüftungsanlagen häufiger in Wohngebäuden vorkommen.

§ 40 lit. e:

Der Begriff „gebäudetechnisches System“ wird in § 40 lit. e definiert.

In Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, wurde der Begriff „gebäudetechnisches System“ aktualisiert und erweitert.

Die Gebäuderichtlinie enthielt bereits vor der Änderung eine Begriffsbestimmung für „gebäudetechnische Systeme“. Die Begriffsbestimmung wurde insofern aktualisiert, als für manche Systeme ein anderer Wortlaut verwendet wird, um ihren Anwendungsbereich klarzustellen, und indem sie durch die Aufnahme weiterer Systeme („technische Ausrüstung für Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ und „technische Ausrüstung für Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort“) ausgeweitet wird.

Durch die Richtlinie (EU) 2018/844 wurden gebäudetechnische Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung und für die Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort der Begriffsbestimmung der gebäudetechnischen Systeme hinzugefügt.

„Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ sind in Art. 2 Nummer 3a der Gebäuderichtlinie wie folgt definiert: „System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ bezeichnet ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen umfasst, mit denen ein energieeffizienter, wirtschaftlicher und sicherer Betrieb gebäudetechnischer Systeme durch automatische Steuerungen sowie durch die Erleichterung des manuellen Managements dieser gebäudetechnischen Systeme unterstützt werden kann;“.

Der Begriff „Systeme zur Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort“ verweist auf zur Elektrizitätserzeugung bestimmte Systeme, die innerhalb des Gebäudes oder innerhalb bestimmter Grenzen des Gebäudestandortes installiert sind und einen bestimmten Grad an Integration mit dem

Gebäude und seiner elektrischen Installation aufweisen. Solche Systeme umfassen insbesondere Photovoltaikmodule (z.B. auf dem Dach montierte Photovoltaikmodule), Mikro-KWK-Anlagen und kleine Windturbinen.

§ 40 lit. f:

Gemäß § 40 lit. f handelt es sich bei einem Ladepunkt um eine Schnittstelle, an der zur selben Zeit nur ein elektrisch betriebenes mehrspuriges Kraftfahrzeug (Elektrofahrzeug) aufgeladen oder nur eine Batterie eines Elektrofahrzeugs ausgetauscht werden kann.

In dieser Begriffsdefinition wird auch normiert, dass mit einem Elektrofahrzeug ein elektrisch betriebenes mehrspuriges Kraftfahrzeug gemeint ist. Beispielsweise fallen somit einspurige Kraftfahrzeuge und Schiffe nicht unter den Begriff des Elektrofahrzeuges.

§ 40 lit. g:

Der Begriff „Leitungsinfrastruktur" wird in § 40 lit. g definiert. Die Leitungsinfrastruktur umfasst die Leerverrohrung oder Kabeltrassen für Elektrokabel, Schaltschränke oder zumindest Platzreserven für Schaltschränke um die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen.

Zur einfachen nachträglichen Installation einer Ladeinfrastruktur muss im Fall der Versorgung der Ladepunkte über die jeweiligen Wohnungszähler ein dazu geeigneter Schaltschrank vorhanden sein. Bei einer gemeinschaftlichen Lösung müssen zumindest Platzreserven für einen zusätzlich erforderlichen geeigneten Schaltschrank vorhanden sein. In beiden Fällen sollte die Hausanschlussleitung in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber entsprechend dimensioniert werden. Gleichzeitig ist auf möglichst geringe Kosten für das öffentliche Netz zu achten. Die Dimensionierung der Hausanschlussleitung hat daher unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeiten in Abhängigkeit der Wohnungsanzahl zu erfolgen und die Möglichkeit eines Lastmanagements muss vorhanden sein. Ein geeigneter Schaltschrank muss die laut ÖVE/ÖNORM E 8001-4-722 erforderlichen Schutzeinrichtungen, Möglichkeiten zur Installation von Lastmanagement und Platz für eine allenfalls notwendige Strommessung beinhalten können.

Zu Z. 4 (§§ 41c und 41d):

§ 41c:

Durch den § 41c wird der § 8 Abs. 1 Unterabsatz 1 bis 3, der Art. 14 Abs. 4 und der Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, umgesetzt.

§ 41c Abs. 1:

Der § 41c Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Bei der Installation neuer gebäudetechnischer Systeme (s. zum Begriff § 40 lit. e) sowie bei der Ersetzung und Modernisierung von gebäudetechnischen Systemen sind die Systemanforderungen nach Punkt 4.11 (Anforderungen an gebäudetechnische Systeme bei Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündeln) in Verbindung mit Punkt 8 (Referenzausstattungen) der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, betreffend die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Steuerung einzuhalten. Dies gilt allerdings nur, sofern dies technisch und funktionell realisierbar sowie wirtschaftlich zumutbar ist (in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2019/1019 der Kommission vom 7. Juni zur Modernisierung von Gebäuden, S. 93 bis 95, hingewiesen). Festzuhalten ist, dass der 41c Abs. 1 sowohl beim Neubau als auch bei bestehenden Gebäuden gilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bedingungen für die Anwendbarkeit dieser Anforderungen sich nur auf die gebäudetechnischen Systeme selbst beziehen, aber nicht auf die Art des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteils. In der Begriffsbestimmung für „gebäudetechnische Systeme" wird deutlich gemacht, dass ein gebäudetechnisches System eine Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils ist, das heißt, die auf gebäudetechnische Systeme anwendbaren Vorschriften sind in den betreffenden Gebäuden oder Gebäudeteilen unabhängig von der Art oder den Eigenschaften des Gebäudes anwendbar.

§ 41c Abs. 2:

Durch den § 41c Abs. 2 und 3 wird der Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, betreffend die Bestimmungen der selbstregulierenden Einrichtungen umgesetzt.

Der § 41c Abs. 2 und 3 enthält Anforderungen an die Installation selbstregulierender Einrichtungen, die die Raumlufttemperatur innerhalb des Gebäudes regulieren können, um das Energieverbrauchsmanagement zu verbessern und gleichzeitig die Kosten zu begrenzen.

In der Gebäuderichtlinie werden „selbstregulierende Einrichtungen" genannt, ohne dass in einer eigenen Begriffsbestimmung erläutert wird, was darunter zu verstehen ist. In Art. 8 Abs. 1 der Gebäuderichtlinie wird jedoch verdeutlicht, dass eine solche Einrichtung die separate Regelung der Temperatur in jedem Raum (oder, sofern gerechtfertigt, in einem bestimmten Bereich) des Gebäudeteils ermöglichen muss. Die infolge der Anwendung dieser Vorschriften installierten Einrichtungen sollten deshalb die automatische Anpassung der Heizleistung in Abhängigkeit von der Innentemperatur (sowie optional von weiteren Parametern) sowie die Regelung der Heizleistung in jedem Raum (oder Bereich) gemäß den Heizungseinstellungen des betreffenden Raumes (oder Bereichs) ermöglichen.

Da sich der Begriff „selbstregulierende Einrichtung" auf die Temperaturregelung bezieht, fallen sowohl Heizungsanlagen als auch Anlagen zur Raumkühlung unter diesen Begriff.

Unabhängig von der Anzahl oder Art der installierten Systeme besteht das entscheidende Kriterium darin, dass die Systeme es den Benutzern ermöglichen, die Temperatureinstellungen anzupassen, und sicherstellen, dass diese Einstellungen eingehalten werden. Wenn zum Beispiel ein Gebäude mit mehr als einer Heizungsanlage ausgestattet ist, könnten die Anforderungen auf nur eine von ihnen angewandt werden, vorausgesetzt, dass die erwartete Fähigkeit gewährleistet ist.

Selbstregulierende Einrichtungen können elektronisch oder nichtelektronisch (z.B. ein thermostatisches Heizkörperventil) sein; entscheidend ist die Fähigkeit zur Selbstregulierung, nicht die eingesetzte Technologie als solche.

Beispiele für selbstregulierende Einrichtungen, die die Anforderungen für unterschiedliche Anlagentypen erfüllen:

Einrichtung	Anlagentyp	Regelungsfähigkeit
Thermostatisches Heizkörperventil	Warmwasserheizung mit Heizkörpern	Regelung des Warmwasserflusses in den Heizkörpern entsprechend der Temperatureinstellung
Raumthermostat	Warmwasserheizung und Flächenheizung (z.B. Fußbodenheizung)	Regelung des Warmwasserflusses in der Flächenheizung durch das Mischventil des Raumes
Thermostat einer Ventilatorkonvektor-Einheit	Wasserbasiertes Heizungs-/Kühlsystem	Steuerung des Kalt-/Warmwasserflusses aufgrund der Temperatureinstellung
Einzelthermostat	Einzelheizgeräte oder Einzelklimageräte	Steuerung der Wärmeabgabe in Abhängigkeit von der Temperatureinstellung

Gemäß § 41c Abs. 2 erster Satz sind neue konditionierte Gebäude oder Gebäudeteile mit selbstregulierenden Einrichtungen zur Regelung der Temperatur auszustatten, die sich auf einen oder mehrere Räume beziehen (zonenweise Temperaturregelung). Dies gilt nur, sofern dies technisch realisierbar und wirtschaftlich zumutbar ist (in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2019/1019 der Kommission vom 7. Juni zur Modernisierung von Gebäuden hingewiesen). Unter einer Zone wird ein oder mehrere Räume verstanden, die zusammen genommen einen Raumverbund bilden. Beispielsweise bildet eine Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus eine Zone.

Auch nichtkonditionierte Gebäude, die zu konditionierten Gebäuden umgebaut werden, sind, sofern technisch realisierbar und wirtschaftlich zumutbar ist, mit selbstregulierenden Einrichtungen zur zonenweisen Regelung der Temperatur auszustatten.

§ 41c Abs. 3:

In bereits bestehenden konditionierten Gebäuden ist eine selbstregulierende Einrichtung zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum, sofern technisch realisierbar und wirtschaftlich zumutbar, zu installieren. Dies ist allerdings nur dann notwendig, wenn der bestehende Wärmeerzeuger ausgetauscht wird. Es ist davon auszugehen, dass es wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wenn die Kosten mehr als 10 % der Gesamtkosten des ersetzten Wärmeerzeugers betragen.

Ein „Raum" ist als ein Teil oder eine Unterteilung eines Gebäudes zu verstehen, der von Wänden, Boden und Decke eingeschlossen ist.

Der Begriff „Wärmeerzeuger" ist in Art. 2 Nr. 15b der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, wie folgt definiert: „Teil einer Heizungsanlage, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren Nutzwärme erzeugt:

a) Verbrennung von Brennstoffen, beispielsweise in einem Heizkessel;
b) Joule-Effekt in den Heizelementen einer elektrischen Widerstandsheizung;
c) Wärmegewinnung aus der Umgebungsluft, aus Abluft, oder aus einer Wasser- oder Erdwärmequelle mithilfe einer Wärmepumpe;"

Die Verpflichtung zur Installation selbstregulierender Einrichtungen bei einem Austausch des Wärmeerzeugers in bestehenden Gebäuden kommt daher nur bei Heizungsanlagen in Betracht (nicht hingegen, wenn bloß der Kälteerzeuger ausgetauscht wird). Dies bedeutet insbesondere, dass bei einem Austausch des Wärmeerzeugers in einem bestehenden Gebäude, das mit einer Anlage zur Raumkühlung ausgestattet ist, die über keine Selbstregulierung auf Raum- oder Bereichsebene verfügt, die Verpflichtung zur Installation einer selbstregulierenden Einrichtung auf Raum- oder Bereichsebene sich nicht auf das System zur Raumkühlung erstreckt.

Der Begriff „Wärmeerzeuger" unterscheidet nicht zwischen Systemen, bei denen Wärmeerzeuger und Wärmeabgabeelement voneinander getrennt sind (z.B. Heizkessel und Heizkörper), und Einzelheizungen bei denen der Wärmeerzeuger im Wärmeabgabeelement integriert ist (z.B. elektrische Widerstandsheizungen). Dies bedeutet, dass die Verpflichtung zur Installation einer selbstregulierenden Einrichtung auch besteht, wenn in einem bestehenden Gebäude eine Einzelheizung ersetzt wird.

Sind Gebäude mit mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet, können Situationen auftreten, in denen nur ein Teil der Wärmeerzeuger ausgetauscht wird. In solchen Fällen kann ebenfalls eine Verpflichtung zur Installation einer selbstregulierenden Einrichtung bestehen. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Wärmeerzeuger miteinander gekoppelt sind und denselben Bereich bedienen und wenn mindestens einer der Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.

In Niedrigstenergiegebäuden kann von einer verpflichtenden raumweisen Regelung abgesehen werden, weil die Kosten für eine raumweise Regelung gegenüber den damit erwirtschaftbaren Energieeinsparungen teilweise nicht zu rechtfertigen sind. Aus diesem Grund kann das Gebäude auch mit einer zonenweisen Temperaturregelung ausgestattet werden, wenn die HWB- bzw. LEK-Anforderungen gemäß § 41 Abs. 5 bzw. Abs. 6 eingehalten werden.

Im § 41c Abs. 3 letzter Satz wird normiert, dass, falls ein Gebäude mit mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet ist, die voneinander unabhängig sind und verschiedene Bereiche bedienen, die Anforderung an die Temperaturregelung nur auf die Bereiche anzuwenden sind, die von dem ausgetauschten Wärmeerzeuger bedient werden.

§ 41c Abs. 4:

Der § 41c Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Gemäß § 41c Abs. 4 sind neue als auch bestehende Nicht-Wohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage oder eine kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage bzw. für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW bis zum 1. Jänner 2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung auszurüsten. Dies gilt nur, sofern dies technisch realisierbar und wirtschaftlich zumutbar ist (in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2019/1019 der Kommission vom 7. Juni zur Modernisierung von Gebäuden hingewiesen).

Gemäß Art. 2 Nr. 3a der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, bezeichnet der Begriff „System für die

Gebäudeautomatisierung und –steuerung“ ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen umfasst, mit denen ein energieeffizienter, wirtschaftlicher und sicherer Betrieb gebäudetechnischer Systeme durch automatische Steuerungen sowie durch die Erleichterung des manuellen Managements dieser gebäudetechnischen Systeme unterstützt werden kann.

Darüber hinaus muss ein System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung die unter lit. a bis d des § 41c Abs. 4 geforderten Fähigkeiten aufweisen. Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, die gemäß § 41c Abs. 4 in Gebäuden installiert werden bzw. bereits installiert sind, müssen daher sowohl der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 3a der Gebäuderichtlinie entsprechen als auch die in § 41c Abs. 4 lit. a bis c genannten Fähigkeiten aufweisen.

Für gemischt genutzte Gebäude, d.h. Gebäude, die sowohl Wohneinheiten als auch Nichtwohneinheiten enthalten (z.B. ein Wohngebäude mit Läden im Erdgeschoss) gilt der § 41c Abs. 4 nur für die Nichtwohneinheiten.

Der § 45 Abs. 6 lit. b und der § 46 Abs. 6 lit. b sehen eine Ausnahme von der Inspektionspflicht bei Gebäuden vor, wenn die Heizungsanlage oder die kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage bzw. die Klimaanlage oder die kombinierte Klima- und Lüftungsanlage die Kriterien des § 41c Abs. 4 erfüllt.

§ 41d:

Der § 41d dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 9 der der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Mit dem § 41d werden Vorschriften für die Bewertung und Dokumentation der Gesamtenergieeffizienz gebäudetechnischer Systeme eingeführt. Damit wird ein zweifaches Ziel verfolgt: Einerseits soll mit der Bewertung und Dokumentation der Systemeffizienz sichergestellt werden, dass gebäudetechnische Systeme so geplant, eingebaut und eingestellt werden, dass ihre tatsächliche Energieeffizienz optimiert wird. Andererseits soll damit gewährleistet werden, dass jeder Eingriff, der die Energieeffizienz eines gebäudetechnischen Systems beeinflussen kann, nachverfolgt und dokumentiert wird. Das ist wichtig, weil solche Informationen für die Eigentümer und die Bewertung der Energieeffizienz des Gebäudes insgesamt (z.B. im Rahmen der Erstellung von Ausweisen über Gesamtenergieeffizienz) wichtig sind.

§ 41d Abs. 1:

Bei der Installation, Ersetzung oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems ist die Gesamtenergieeffizienz des veränderten Teils oder, sofern relevant, des gesamten veränderten Systems vom Verfügungsberechtigten der Anlage durch eine qualifizierte Person bewerten zu lassen. Durch den Verweis auf den § 47 Abs. 2 wird sichergestellt, dass als qualifiziert im Sinne des § 41d Abs. 1 Personen gelten, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften anderer Länder zu solchen Bewertungen befugt sind.

Dies bedeutet zum einen, dass in allen Fällen die Effizienz des veränderten Teils bewertet und dokumentiert werden muss. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn der Wärmeerzeuger einer Heizungsanlage ersetzt wird. Zum anderen muss in einigen Fällen (d.h. „sofern relevant“) die Effizienz des gesamten Systems bewertet werden.

Der § 41d Abs. 1 letzter Satz zählt jene Fälle auf, bei denen bei der Installation, Ersetzung oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz des gesamten veränderten Systems zu bewerten ist.

Wird daher ein gesamtes neues gebäudetechnisches System installiert oder ausgetauscht (sowohl in einem neuen als auch in einem bestehenden Gebäude), muss auf jeden Fall die Energieeffizienz des gesamten (neuen) Systems bewertet und dokumentiert werden (§ 41d Abs. 1 lit. a und b).

In dem unter § 41d Abs. 1 lit. c genannten Fall werden ein Teil oder mehrere Teile des Systems ersetzt oder verbessert, wodurch ihre Energieeffizienz erhöht wird. Da das Teil so wichtig ist, führt dies im Ergebnis zu einer Verbesserung der Energieeffizienz des gesamten Systems. In diesem Szenario muss die Energieeffizienz des gesamten Systems bewertet werden.

Unter den § 41d Abs. 1 lit. c fallen beispielsweise:

- der Austausch einer größeren Komponente (z.B. des Wärmeerzeugers einer Anlage) oder einer großen Anzahl kleinerer Komponenten (z.B. aller Wärmeabgabeelemente in einem Gebäude);
- die Veränderung von Aspekten des gesamten Systems (z.B. verbesserte Isolation der Rohre, Austausch aller Lichtquellen, Austausch aller Heizkörper);

- jede Modernisierung oder Veränderung, die die Energiebilanz des Systems verändert.

Ausgenommen von der Bewertungspflicht und somit auch von der Dokumentationspflicht gemäß § 41d Abs. 1 sind Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die nur darauf abzielen, die sichere und optimale Funktion des Systems aufrechtzuerhalten sowie kleinere Systemkomponenten (z.B. Ersetzung eines Wärmeabgabeelements) zu ersetzen.

Unter der Bewertung der Gesamteffizienz (des veränderten Teils oder des gesamten Systems) ist die Durchführung der notwendigen Schritte zur Bewertung und zum Ausdruck der Energieeffizienz (des veränderten Teils oder des gesamten Systems) zu verstehen. Der Begriff „Gesamt-“ betont, sofern zutreffend, die Notwendigkeit, die Energieeffizienz des Systems als Ganzes im Gegensatz zur Energieeffizienz auf Produkt- oder Komponentenebene zu bewerten.

§ 41d Abs. 2:

Der § 41d Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 9 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Mit dem § 41d Abs. 2 werden Vorschriften für die Dokumentation der Gesamtenergieeffizienz gebäudetechnischer Systeme eingeführt.

Zu Z. 5 (§ 42a):

Durch den § 42a werden die Abs. 2 bis 6 des Art. 8 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, betreffend die Bestimmungen zur Elektromobilität umgesetzt. Die verwendeten Begriffe sind im Sinne der genannten Richtlinien zu verstehen (s. § 1 Abs. 2).

Die Errichtung der Leitungsinfrastruktur und von Ladepunkten dient der Verbreiterung der Elektromobilität. Elektrofahrzeuge sind ein wichtiger Bestandteil des Übergangs zu sauberer Energie. Die Festlegung von Anforderungen zur Elektromobilität auf Unionsebene in Bezug auf die Voreinrichtung bei Stellplätzen und die Errichtung von Ladepunkten ist ein wirksames Mittel, um die Nutzung von Elektrofahrzeugen in naher Zukunft zu fördern und gleichzeitig mittel- bis langfristig eine Weiterentwicklung zu geringeren Kosten zu ermöglichen.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Leitungsinfrastruktur und von Ladepunkten wird in Abhängigkeit davon ausgelöst, ob ein Gebäude neu ist, einer größeren Renovierung unterzogen wird oder bereits besteht.

§ 42a Abs. 1:

Der § 42a Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 5 der der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Beim Neubau (s. zum Begriff § 40 Abs. 1 lit. b) eines Wohngebäudes mit mehr als zehn Stellplätzen ist jeder Stellplatz, sofern sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen, mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur (s. zum Begriff § 40 Abs. lit. g) auszustatten, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen.

Für die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze ist maßgeblich, wie viele Stellplätze tatsächlich errichtet werden und zwar unabhängig davon wie viele Stellplätze nach der Stellplatzverordnung errichtet werden müssen. Weiters ist es bei der Berechnung der Stellplatzanzahl unerheblich, ob sich ein Teil der Stellplätze im Gebäude oder außerhalb des Gebäudes befindet bzw. ob die Stellplätze an das Gebäude angrenzen oder nicht.

Es sind aber nur jene Stellplätze mit einer Leitungsinfrastruktur auszustatten, die sich innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen. Ganz allgemein impliziert der Begriff des „Angrenzens“, dass die Parkplatzgrenze (ein Parkplatz kann aus einem oder mehreren Stellplätzen bestehen) die Gebäudegrenze an mindestens einer Stelle berührt. Deshalb sind auch alle Stellplätz eines Parkplatzes mit einer Infrastruktur auszustatten, sobald nur ein Teil des Parkplatzes an das Gebäude angrenzt.

§ 42a Abs. 2:

Der § 42a Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Bei einem Wohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen, das einer größeren Renovierung unterzogen wird, ist jeder Stellplatz unter gewissen Voraussetzungen mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur auszustatten, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen: Dies ist einerseits der Fall, wenn sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen. Dies ist andererseits der Fall, wenn die Stellplätze an das Gebäude angrenzen und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur der Stellplätze umfassen.

Der Begriff „elektrische Infrastruktur" ist so zu verstehen, dass er sich auf die elektrische Installation (entweder die ganze Installation oder einen Teil davon) des Gebäudes oder der Stellplätze bezieht, einschließlich der elektrischen Leitungen, Apparate und der damit zusammenhängenden Ausstattung.

Die Verpflichtung, die Stellplätze mit einer Leitungsinfrastruktur auszustatten, besteht jedoch gemäß Abs. 2 letzter Satz nicht, wenn die Kosten für die Errichtung der Leitungsinstallationen 7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Wohngebäudes übersteigen.

§ 42a Abs. 3:

Der § 42a Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Beim Neubau eines Nicht-Wohngebäudes mit mehr als zehn Stellplätzen ist mindestens ein Ladepunkt (s. zum Begriff § 40 Abs. lit. f) mit einer Leistung von mindestens 22 kW zu errichten sowie mindestens jeder fünfte Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur auszustatten, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen.

Der Begriff „Nicht-Wohngebäude" umfasst Gebäude, die für andere als Wohnzwecke genutzt werden (z.B. Bürogebäude, Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Verkaufsstätten usw. – vgl. dazu Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015).

Bei der Umsetzung der Vorschriften des Art. 8 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, steht es den Mitgliedstaaten frei zu bestimmen, ob die bereitzustellenden Ladepunkte Normal- oder Schnellladepunkte gemäß den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2014/94/EU sein sollen. Die Leistungsvorgabe von mindestens 22 kW bei Nicht-Wohngebäuden soll sinnvolle Ladevorgänge auch bei kürzerer Parkdauer ermöglichen. Die Festlegung von 22 kW entspricht auch dem Art. 2 Z. 3 der Richtlinie 2014/94/EU sowie dem § 2 Z. 5 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, BGBl. I Nr. 38/2018 (Definition für „Schnellladepunkte").

§ 42a Abs. 4:

Der § 42a Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Bei einem Nicht-Wohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen, das einer größeren Renovierung unterzogen wird, ist unter gewissen Voraussetzungen mindestens ein Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW zu errichten sowie mindestens jeder fünfte Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur auszustatten, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen: Dies ist einerseits der Fall, wenn die Stellplätze sich innerhalb des Gebäudes befinden und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen. Dies ist andererseits der Fall, wenn die Stellplätze an das Gebäude angrenzen und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur der Stellplätze umfassen.

Der Verpflichtung, einen Ladepunkt zu errichten und mindestens jeden fünften Stellplatz mit einer Leitungsinfrastruktur auszustatten, besteht jedoch gemäß Abs. 4 letzter nicht, wenn die Kosten für die Errichtung der Lade- und Leitungsinstallationen 7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Nicht-Wohngebäudes übersteigen.

§ 42a Abs. 5:

Bei einem neuen Gebäude bzw. einem Gebäude, das einer größeren Renovierung unterzogen wird, das sowohl als Wohn- als auch als Nicht-Wohngebäude dient, gelten für den Teil des Wohngebäudes die Abs. 1 und 2 und für den Teil des Nicht-Wohngebäudes die Abs. 3 und 4 sinngemäß.

Beispielsweise müsste bei einem neuen Gebäude, in welchem sich Wohnungen als auch ein Geschäft befinden, die Wohnungen nach Abs. 1 und das Geschäft nach Abs. 3 beurteilt werden. Sind für die Wohnungen mehr als zehn Stellplätze vorgesehen, ist jeder Stellplatz für die Wohnungen gemäß Abs. 1 mit einer Leitungsinfrastruktur auszustatten. Sind für das Geschäft nur zwei Stellplätze vorgesehen, müsste für diese Stellplätze weder eine Leitungsinfrastruktur noch ein Ladepunkt vorgesehen werden.

§ 42a Abs. 6:

Der § 42a Abs. 6 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Auch bei rechtmäßig bestehenden Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen ist bis zum 01. Jänner 2025 mindestens ein Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW zu errichten. Ausgenommen davon sind Gebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Definition in Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission befinden und von ihnen genutzt werden.

Bei einem Gebäude, das sowohl als Wohn- als auch als Nicht-Wohngebäude dient, ist nur dann ein Ladepunkt zu errichten, wenn die Anzahl der Stellplätze für den als Nicht-Wohngebäude genutzten Teil mehr als 20 beträgt.

Zu Z. 6 (§ 45):

Der § 45 dient der Umsetzung des Art. 14 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Mit der Änderung des § 45 wird der Anwendungsbereich der regelmäßigen Inspektion von Heizungsanlagen geändert. Das Ziel dieser Inspektion ist die Bewertung der Effizienz der Systeme. Bei den Inspektionen sollten auch Fragen und Probleme ermittelt, Lösungen oder Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen und die Ergebnisse der Inspektion in einem Bericht aufgezeichnet werden, damit später darauf zurückgegriffen werden kann.

§ 45 Abs. 1:

Der § 45 Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Im § 45 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich der Inspektion – neben den Heizungsanlagen – auf die Lüftungseinheit kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen (s. zum Begriff § 40 Abs. lit. d) ausgedehnt.

Der Begriff „Heizungsanlage“ wird in der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, wie folgt definiert: „eine Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumluftbehandlung erforderlich sind, durch welche die Temperatur erhöht wird“.

Wenn eine Wärmepumpe als Wärmeerzeuger in einer Anlage eingesetzt wird, die nur zu Heizzwecken dient, fällt die Anlage unter § 45. Das wäre zum Beispiel bei einer Wärmepumpe der Fall, die Wärme für Heizung und Warmwasser liefert. Wenn eine Wärmepumpe als Wärmeerzeuger oder Kälteerzeuger in einer Anlage eingesetzt wird, die sowohl Wärme als auch Kälte liefert, fällt die Anlage hingegen unter § 46. Dachanlagen sind eine besondere Kategorie von Wärmepumpen und kommen normalerweise in relativ großen Nicht-Wohngebäuden zur Anwendung.

Weiters wird im § 45 Abs. 1 festgelegt, dass Heizungsanlagen und kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlagen nun erst mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW regelmäßig, spätestens jedoch vier Jahre nach der Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung einer Inspektion unterzogen werden müssen. Bisher musste bereits bei allen Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW eine regelmäßige Inspektion (spätestens 15 Jahre nach Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung) durchgeführt werden.

Der Begriff „Nennleistung“ wird in Art. 2 Nr. 17 der Gebäuderichtlinie wie folgt definiert: „die maximale Wärmeleistung in kW, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads“.

Bei Heizungs- und Klimaanlagen bezeichnet „Nennleistung“ die vom Hersteller angegebene maximale Leistung während des Betriebs in kW (Nennwärmeleistung einer Heizungsanlage; Nennkühlleistung einer Klimaanlage). Solche Informationen sind Teil der gemäß den verschiedenen Ökodesign-Verordnungen erforderlichen Produktinformationen für Heizungs- und Kühlungsprodukte. Die Schwellenwerte der Nennleistung beziehen sich, sofern anwendbar, auf jede Anlage einzeln (Heizungsanlage, Klimaanlage, kombinierte Heizungs- und Klimaanlage und Lüftungsanlage). Wenn kombinierte Systeme installiert sind, sollte die Nennleistung die Kapazität der kombinierten Systeme widerspiegeln. Normalerweise wird eine Anlage aus mehr als einer Einheit bestehen, wobei die Einheiten zusammen betrieben werden. In diesem Fall entspricht die Nennleistung der Summe der Nennleistungen der einzelnen Einheiten.

Um festzustellen, ob eine Anlage oberhalb oder unterhalb des Schwellenwerts von 70 kW liegt, sind die jeweiligen Nennwerte der Heizung und der Kühlung getrennt voneinander zu berücksichtigen. Zum Beispiel würde eine kombinierte Heizungs- und Klimaanlage mit einer Nennleistung der Heizung von 50 kW und einer Nennleistung der Kühlung von 30 kW sowohl in Bezug auf Inspektionen von Heizungs- als auch von Klimaanlagen (§ 46) unterhalb des Schwellenwerts liegen. Eine kombinierte Anlage mit einer Nennleistung der Heizung von 80 kW und einer Nennleistung der Kühlung von 30 kW läge oberhalb des Schwellenwertes für Inspektionen von Heizungsanlagen, aber unterhalb des Schwellenwertes für Inspektionen von Klimaanlagen.

Ausnahmen von der Inspektionspflicht sind im § 45 Abs. 6 geregelt.

Entfall des bisherigen § 45 Abs. 2:

Die durch die Richtlinie 2010/31/EU vorgegebene Inspektionsfrist von zwei Jahren bzw. vier Jahren bei Heizungsanlagen mit Heizkesseln bzw. Gaskessel mit einer Nennwärmeleistung von 100 kW, ist durch die Richtlinie (EU) 2018/844 entfallen. Aufgrund dessen sowie der Änderung des § 45 Abs. 1 kann daher der § 45 Abs. 2 entfallen.

§ 45 Abs. 2 lit. a und b:

Der § 45 Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Nach der Änderung bezieht sich die Inspektion nicht nur auf den Heizkessel, sondern auf die Anlage als Ganzes und insbesondere den Wärmeerzeuger.

Der § 45 Abs. 2 lit. b legt fest, dass bei der Inspektion gegebenenfalls die Fähigkeit der Anlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren, zu berücksichtigen ist.

Der Betrieb einer Heizungsanlage hängt von vielen Faktoren ab, darunter: das Außenklima, Eigenschaften des Gebäudes, Nutzung des Gebäudes und Eigenschaften der Anlage.

Die Prüfung der Dimensionierung des Wärmeerzeugers kann auf Basis von Messdaten erfolgen. Die gegebenenfalls vorhandene Fähigkeit des Wärmeerzeugers zur Anpassung der Leistung an typische oder durchschnittliche Betriebsbedingungen ist zu berücksichtigen (= modulierender Betrieb). Alternativ kann die Ermittlung über Volllaststunden erfolgen (bei mehrstufigen Systemen bzw. bivalenten Systemen für jede einzelne Stufe bzw. Einheit). Diese können auf Basis des Brennstoffverbrauchs (bzw. Stromverbrauch bei der Wärmepumpe), der Nennleistung (bzw. der Nennleistungen) sowie von Betriebsstunden- und Wärmemengenzählern ermittelt werden. Die ermittelten Volllaststunden sind zu interpretieren und Empfehlungen daraus abzuleiten.

§ 45 Abs. 2 lit. c:

Um den Brennstoff- bzw. Strombedarf der Heizungsanlage zu ermitteln, sollte dieser für den Wärmeerzeuger dessen Hilfsantriebe (z.B. Umwälzpumpen, Steuerung) und Verteilsystem (z.B. Umwälzpumpen) ermittelt werden.

§ 45 Abs. 3:

Der § 45 Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Da die Inspektion nun auch bei kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlagen durchzuführen ist und sich die Prüfung nun auf die Dimensionierung des Wärmeerzeugers und nicht mehr lediglich auf die Dimensionierung des Heizkessels bezieht, ist der § 45 Abs. 3 entsprechend anzupassen.

§ 45 Abs. 4:

Im § 45 Abs. 4 erster Satz wird lediglich klargestellt, dass nach jeder Inspektion nach § 45 Abs. 1 ein Inspektionsbericht zu erstellen ist.

§ 45 Abs. 5:

Bisher war der Verfügungsberechtigte verpflichtet, den Inspektionsbericht mindestens 15 Jahre aufzubewahren. Diese Verpflichtung wird auf vier Jahre reduziert.

§ 45 Abs. 6:

Der § 45 Abs. 6 sieht Ausnahmen von der Inspektionspflicht nach Abs. 1 vor.

§ 45 Abs. 6 lit. a:

Der § 45 Abs. 6 lit. a dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Gemäß § 45 Abs. 6 lit. a sind diejenigen Heizungsanlagen bzw. kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlagen von der Inspektionspflicht gemäß § 45 Abs. 1 ausgenommen,

- die ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz bzw. eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung (Energieleistungsvertrag) fallen oder
- die von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen.

Diese Ausnahmen sind nur anwendbar, falls die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei Durchführung einer Inspektion nach § 45 Abs. 1 entstehen, gleichwertig sind.

Ein Energieleistungsvertrag gemäß Art. 2 Nr. 27 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU erfüllt die oben angeführten Anforderungen. Der „Energieleistungsvertrag“ ist wie folgt definiert: „eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Investitionen (Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen) in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, getätigt werden.“

§ 45 Abs. 6 lit. b:

Der § 45 Abs. 6 lit. b dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 4 und 6 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Gebäude, die die Kriterien nach dem § 41c Abs. 4 erfüllen, sind von der Inspektionspflicht nach Abs. 1 ausgenommen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein Wohn- oder um ein Nicht-Wohngebäude handelt bzw. welche Nennleistung die Anlage hat.

Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 41c Abs. 4 des Entwurfs.

§ 45 Abs. 6 lit. c:

Der § 45 Abs. 6 lit. c dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Der § 45 Abs. lit. c sieht eine Ausnahme von der Inspektionspflicht bei Gebäuden vor, wenn die Heizungsanlage oder die kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage mit einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion und wirksamen Steuerungsfunktionen ausgerüstet ist.

Die Ausrüstung von Gebäuden mit elektronischen Überwachungsfunktionen und wirksamen Steuerungsfunktionen kann zu erheblichen Energieeinsparungen führen, das Raumklimamanagement verbessern und sowohl für Gebäudeeigentümer als auch für Gebäudenutzer vorteilhaft sein. Das ist insbesondere bei großen Gebäuden der Fall, bei denen der Zugang zur Anlagensteuerung und zu Informationen über die Anlage für die meisten Nutzer eingeschränkt ist.

Der § 45 Abs. 6 lit. c Z. 1 betrifft die kontinuierliche elektronische Überwachung. Systeme, die diese Funktion bieten, messen ihren eigenen Energieverbrauch und nutzen ihn, um die Energieeffizienz des Systems zu berechnen, die dem Eigentümer oder Verwalter des Systems mitgeteilt werden sollte. Wenn die Energieeffizienz des Systems erheblich nachlässt oder eine Wartung erforderlich ist, informiert das System den Eigentümer oder Verwalter. Das System sollte kontinuierlich und nicht periodisch (z.B. einmal alle drei Monate) arbeiten.

Der § 45 Abs. 6 lit. c Z. 2 betrifft wirksame Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie. Diese Steuerungsfunktionen sollten dem Szenario eines Wohngebäudes mit vielen Wohnungen und einem einzigen Heizungssystem Rechnung tragen, in dem die einzelnen Nutzer das System nur innerhalb der Grenzen ihrer Gebäudeeinheit steuern können.

Zu Z. 7 (§ 46):

Der § 46 dient der Umsetzung des Art. 15 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Mit der Änderung des § 46 wird der Anwendungsbereich der regelmäßigen Inspektion von Klimaanlagen geändert. Das Ziel dieser Inspektion ist die Bewertung der Effizienz der Systeme. Bei den Inspektionen sollten auch Fragen und Probleme ermittelt, Lösungen oder Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen und die Ergebnisse der Inspektion in einem Bericht aufgezeichnet werden, damit später darauf zurückgegriffen werden kann.

§ 46 Abs. 1:

Der § 46 Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Im § 46 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich der Inspektion – neben den Klimaanlagen – auf die Lüftungseinheit kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen ausgedehnt.

Der Begriff „Klimaanlage“ wird in der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, wie folgt definiert: „eine Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumluftbehandlung erforderlich sind, durch die die Temperatur geregelt wird oder gesenkt werden kann“.

Wenn eine Wärmepumpe als Wärmeerzeuger oder Kälteerzeuger in einer Anlage eingesetzt wird, die sowohl Wärme als auch Kälte liefert, fällt die Anlage unter § 46.

Weiters wird im § 46 Abs. 1 festgelegt, dass Klimaanlagen und kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen nun erst mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW regelmäßig, spätestens jedoch vier Jahre nach der Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung einer Inspektion unterzogen werden müssen. Bisher musste bereits bei allen Klimaanlagen mit einer Nennkühlleistung von mehr als 12 kW eine regelmäßige Inspektion (spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung) durchgeführt werden.

Siehe auch die Ausführungen zu § 45 Abs. 1 des Entwurfs.

Ausnahmen von der Inspektionspflicht sind im § 46 Abs. 6 geregelt.

§ 46 Abs. 2:

Der § 46 Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Der § 46 Abs. 2 lit. e legt fest, dass bei der Inspektion gegebenenfalls die Fähigkeit der Anlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren, zu berücksichtigen ist (s. dazu die Ausführungen zu § 45 Abs. 2 des Entwurfs).

§ 46 Abs. 3:

Der § 46 Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Da die Inspektion nun auch bei kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen durchzuführen ist, ist der § 46 Abs. 3 entsprechend anzupassen.

§ 46 Abs. 4:

Im § 46 Abs. 4 erster Satz wird lediglich klargestellt, dass nach jeder Inspektion nach § 46 Abs. 1 ein Inspektionsbericht zu erstellen ist.

§ 46 Abs. 5:

Bisher war der Verfügungsberechtigte verpflichtet, den Inspektionsbericht mindestens drei Jahre aufzubewahren. Diese Verpflichtung wird auf vier Jahre – wie bei den Heizungsanlagen – angehoben.

§ 46 Abs. 6:

Der § 46 Abs. 6 dient der Umsetzung des Art. 15 Abs. 2, 4, 5 und 6 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844.

Der § 46 Abs. 6 lit. a bis c sieht Ausnahmen von der Inspektionspflicht nach Abs. 1 vor.

Siehe dazu die Ausführungen zu § 45 Abs. 6 des Entwurfs.

Zu Z. 8 (§ 50 Abs. 6):

Der § 50 Abs. 6 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Textgegenüberstellung (Kunsttext[1])

Stand: 28.09.2020

LGBl.Nr. 84/2012, 53/2014, 29/2015, 93/2016, 11/2020, xx

6. Unterabschnitt
Energieeinsparung und Wärmeschutz, Elektromobilität

§ 40
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnitts ist:

a) größere Renovierung: eine Renovierung, bei der mehr als 25 % der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, es sei denn, die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle und der gebäudetechnischen Systeme betragen weniger als 25 % des Gebäudewertes; der Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, wird hierbei nicht mitgerechnet;

b) Neubau: die Errichtung eines neuen Gebäudes, auch wenn nach dem Abbruch oder der Zerstörung eines Gebäudes Teile davon, wie Fundamente oder tragende Bauteile, weiterverwendet werden; ein Zubau mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 100 m² gilt als Neubau;

c) Niedrigstenergiegebäude: ein Gebäude, das eine sehr hohe, nach Anhang I der Richtlinie 2010/31/EU zu bestimmende Gesamtenergieeffizienz aufweist; der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf wird nach Möglichkeit zu einem ganz wesentlichen Teil durch erneuerbare Energien gedeckt; Niedrigstenergiegebäude entsprechen hinsichtlich Heizwärmebedarf (HWB), Primärenergiebedarf (PEB) und Kohlendioxidemissionen (CO_2) mindestens den Anforderungen des „OIB-Dokuments zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU“ vom 28. März 2014 an die Gesamtenergieeffizienz für das Jahr 2020; das OIB-Dokument ist im Internet auf der Homepage des OIB (www.oib.or.at) und auf der Homepage des Landes Vorarlberg (www.vorarlberg.at) abrufbar;

d) kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage: mit der Heizungsanlage verbundene oder koordinierte Lüftungsanlage;

e) gebäudetechnisches System: die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung oder Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;

f) Ladepunkt: eine Schnittstelle, an der zur selben Zeit nur ein elektrisch betriebenes mehrspuriges Kraftfahrzeug (Elektrofahrzeug) aufgeladen oder nur eine Batterie eines Elektrofahrzeugs ausgetauscht werden kann;

g) Leitungsinfrastruktur: Leerverrohrung oder Kabeltrassen für Elektrokabel, Schaltschränke oder Platzreserven für Schaltschränke u. dgl., um die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen.

§ 40a
Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der

1 Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß Abs. 1 nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

a) Art und Verwendungszweck des Bauwerks,

b) Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas; insbesondere sind ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden,

c) die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.

(3) Bei einer größeren Renovierung gelten die Abs. 1 und 2 nicht nur für die Bauteile, die Gegenstand der Renovierung sind, sondern für das gesamte bereits rechtmäßig bestehende Bauwerk.

(4) Für Gebäude und Gebäudeteile, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, gelten die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 nicht, soweit die Einhaltung dieser Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.

(5) Für folgende Gebäude und Gebäudeteile gelten die Anforderungen der Abs. 1 bis 3 nicht:

a) Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d.h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als +5 °C, sowie nicht konditionierte Gebäude,

b) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren,

c) Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benutzung liegt; dies gilt jedenfalls als erfüllt für Wohngebäude, die zwischen 1. November und 31. März an nicht mehr als 31 Tagen genutzt werden,

d) Gebäude für Industrieanlagen und Werkstätten sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht,

e) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden,

f) frei stehende Gebäude mit weniger als 50 m² Netto-Grundfläche; die Anforderungen nach § 41a sind jedoch einzuhalten,

g) konditionierte Gebäude, die keiner Gebäudekategorie nach Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, zugeordnet werden können; die Anforderungen nach § 41a sind jedoch einzuhalten.

§ 41

OIB-Richtlinie 6, Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

(1) Den im § 40a Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn der § 41a und die OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, eingehalten werden; der Punkt 4.5 der OIB-Richtlinie 6 ist jedoch nicht anzuwenden; die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß dem im Internet auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik (www.oib.or.at) veröffentlichten Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden (OIB-Leitfaden), Ausgabe März 2015, auf den in der OIB-Richtlinie 6 verwiesen wird, zu erfolgen.

(2) Abweichend von Punkt 4.1 erster Absatz der OIB-Richtlinie 6 erfolgt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungswerte HWB_{Ref}, PEB und CO_2 für das Standortklima. Abweichend von Punkt 4.1 zweiter Absatz der OIB-Richtlinie 6 erfolgt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ausschließlich unter Heranziehung der Anforderungswerte HWB_{Ref} oder LEK, PEB und CO_2 (Abs. 3 bis 7).

(3) Abweichend von Punkt 4.2.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei Neubau von Wohngebäuden ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), jeweils pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

HWB_{Ref} in [kWh/(m²a)]	PEB in [kWh/(m²a)]	CO_2 in [kg/(m²a)]
14,00 x (1+3/l_c)	165	24

(4) Abweichend von Punkt 4.2.2 der OIB-Richtlinie 6 sind bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), hinsichtlich PEB und CO_2 pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB in [kWh/(m²a)]	CO_2 in [kg/(m²a)]
25	190	30

Die Anforderungen an PEB und CO_2 gelten für Bürogebäude. Für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen; diese Werte dürfen im Falle notwendiger Raumlufttechnik und Kühltechnik im Ausmaß von 65 kWh/(m²a) bei PEB bzw. 11 kg/(m²a) bei CO_2 überschritten werden. Die Anforderungen an PEB und CO_2 beziehen sich auf eine Geschosshöhe von 3 m.

(5) Abweichend von Punkt 4.2.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei größerer Renovierung von Wohngebäuden ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), jeweils pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

HWB_{Ref} in [kWh/(m²a)]	PEB in [kWh/(m²a)]	CO_2 in [kg/(m²a)]
21,00 x (1+2,5/l_c)	210	34

(6) Abweichend von Punkt 4.2.2 der OIB-Richtlinie 6 sind bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), hinsichtlich PEB und CO_2 pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB in [kWh/(m²a)]	CO_2 in [kg/(m²a)]
30	260	42

Der Abs. 4 zweiter, dritter und vierter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Anforderungen an den Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}), den Primärenergiebedarf (PEB) und die Kohlendioxidemissionen (CO_2) nach den Abs. 3 bis 6 beziehen sich auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden. Für Standorte mit mehr als 3.600 Heizgradtagen (HGT) ergeben sich die Anforderungen an den Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}), den Primärenergiebedarf (PEB) und die Kohlendioxidemissionen (CO_2) in Anwendung folgender Formel (Klimakorrektur):

$Anforderung_{Standortklima} = Anforderung_{Referenzklima}$ x (3.600+0,33 x ($HGT_{Standort}$ - 3.600)) /3.600

HGT: Heizgradtagezahl 20/12 gemäß ÖNORM B 8110-5

(8) Die Anforderungen nach den Punkten 4.3 und 5.2 der OIB-Richtlinie 6 sind auch erfüllt

a) bei Neubau von Wohngebäuden, deren jährliche Kohlendioxidemissionen den Wert von 13 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten;

b) bei größerer Renovierung von Wohngebäuden, deren jährliche Kohlendioxidemissionen den Wert von 17 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten.

(9) Abweichend von Punkt 4.8 der OIB-Richtlinie 6 gilt der sommerliche Wärmeschutz für Wohngebäude bei Verwendung von außen liegenden Jalousien, Raffstoren, Rollläden oder Fensterläden jedenfalls als erfüllt.

(10) Abweichend von Punkt 5 der OIB-Richtlinie 6 dürfen bei Neubau von Gebäuden elektrische Direkt-Widerstandsheizungen nicht als Hauptheizungssystem eingebaut und eingesetzt werden. Ausgenommen sind Gebäude, deren Kohlendioxidemissionen die Anforderungen nach Abs. 8 lit. a nicht überschreiten.

(11) Abweichend von Punkt 5.2.2 der OIB-Richtlinie 6 müssen elektrisch betriebene Wärmepumpen eine Gesamtjahresarbeitszahl von zumindest 3 aufweisen.

(12) Für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis) gelten die Anforderungen nach § 4 der Baueingabeverordnung.

§ 41a

Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

Bei der Errichtung oder Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles bei konditionierten Räumen dürfen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bei nachstehend genannten, wärmeübertragenden Bauteilen nicht überschritten werden:

	Bauteil	**U-Wert [W/m²K]**	
		Standard	**Kleinfläche**[1]
1	WÄNDE gegen Außenluft	0,30	0,40
2	WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume	0,30	0,40
3	WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen	0,60	
4	WÄNDE erdberührt	0,40	
5	WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten	0,90	
6	WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	0,50	
7	WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-	
8	TRANSPARENTE BAUTEILE gegen Außenluft[2,3]	1,40	
8a	VERTIKALE TRANSPARENTE BAUTEILE gegen Außenluft bei verglasten teilkonditionierten Räumen mit einer Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² und einer vorgesehenen Raumtemperatur von unter 20 °C	1,70	
8b	HORIZONTALE TRANSPARENTE BAUTEILE gegen Außenluft bei verglasten teilkonditionierten Räumen mit einer Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² und einer vorgesehenen Raumtemperatur von unter 20 °C	2,00	
9	DACHFLÄCHENFENSTER und sonstige transparente Bauteile horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft[2]	1,70	
10	TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile[4]	2,50	
11	TÜREN unverglast, gegen Außenluft[2]	1,70	
12	TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile[2]	1,70	
13	TORE Rolltore, Sektionaltore u.dgl. gegen Außenluft	2,50	
14	INNENTÜREN	2,50	
15	DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)	0,20	0,30
16	DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile	0,40	
17	DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten	0,90	
18	DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-	
19	DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks)	0,20	0,30
20	DECKEN gegen Garagen	0,30	
21	BÖDEN erdberührt	0,40	
Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen			

Anforderungen für Wände.
[1] Die Anforderungen an kleinflächige Bauteile dürfen angewendet werden, wenn die Summe dieser Bauteilflächen 50 m² sowie 10 % der konditionierten Hüllfläche nicht überschreitet. Die ÖNORM B 8110-2 (Kondensatfreiheit) ist unbeschadet dessen einzuhalten.
[2] Bezogen auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m.
[3] Zu den transparenten Bauteilen zählen Fenster, Fenstertüren, verglaste Türen und sonstige transparente Bauteile.
[4] Die Konstruktion ist auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m zu beziehen, wobei die Symmetrieebenen an den Rand des Prüfnormmaßes zu legen sind.

§ 41b

Niedrigstenergiegebäude

(1) Neue Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird, sind als Niedrigstenergiegebäude (§ 40 lit. c) zu errichten; diese Anforderung gilt nicht für Gebäude nach § 40 Abs. 5 und Gebäude, bei denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des Gebäudes negativ ausfällt.

(2) Der Abs. 1 gilt für nachstehende Gebäude, die nach dem 31. Dezember 2018 baurechtlich bewilligt werden:

a) Gebäude im Eigentum des Landes;

b) Gebäude der Gemeinde oder einer landesgesetzlich geregelten Einrichtung, sofern sie der Unterbringung von Behörden oder öffentlichen Ämtern dienen.

(3) Der Abs. 1 gilt für Gebäude, die nicht unter Abs. 2 fallen und nach dem 31. Dezember 2020 baurechtlich bewilligt werden.

§ 41c

Gebäudetechnische Systeme

(1) Bei der Installation neuer gebäudetechnischer Systeme sowie bei der Ersetzung und Modernisierung von gebäudetechnischen Systemen sind die Systemanforderungen nach Punkt 4.11 in Verbindung mit Punkt 8 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, betreffend die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Steuerung einzuhalten. Dies gilt nur, sofern diese Anforderungen technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar sind.

(2) Neue konditionierte Gebäude oder Gebäudeteile sind, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, mit selbstregulierenden Einrichtungen zur Regelung der Temperatur auszustatten, die sich auf einen oder mehrere Räume beziehen (zonenweise Temperaturregelung). Dies gilt sinngemäß bei nichtkonditionierten Gebäuden, die zu konditionierten Gebäuden umgebaut werden.

(3) In bestehenden Gebäuden ist bei einem Austausch des Wärmeerzeugers eine selbstregulierende Einrichtung zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, zu installieren; werden die HWB- bzw. LEK-Anforderungen gemäß § 41 Abs. 5 bzw. Abs. 6 eingehalten, kann das Gebäude auch mit einer zonenweisen Temperaturregelung ausgestattet werden. Ist ein Gebäude mit mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet, die voneinander unabhängig sind und verschiedene Bereiche bedienen, ist diese Anforderung nur auf die Bereiche anzuwenden, die von dem ausgetauschten Wärmeerzeuger bedient werden.

(4) Nicht-Wohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage oder eine kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage bzw. für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW sind, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, bis zum 1. Jänner 2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung auszurüsten. Die Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung müssen in der Lage sein,

a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen;

b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren;

c) die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen; und

d) den gemeinsamen Betrieb mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme zu ermöglichen, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.

§ 41d

Bewertung und Dokumentation

(1) Bei der Installation, Ersetzung oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems ist die Gesamtenergieeffizienz des veränderten Teils oder, sofern relevant, des gesamten veränderten Systems vom Verfügungsberechtigten der Anlage durch eine qualifizierte Person bewerten zu lassen; § 47 Abs. 2 gilt sinngemäß. Ausgenommen davon sind Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Ersetzung einer kleineren Systemkomponente. Als relevant im Sinne des ersten Satzes gilt, wenn

a) ein neues gebäudetechnisches System installiert wird; oder

b) das gesamte gebäudetechnische System ausgetauscht wird; oder

c) ein Teil oder mehrere Teile eines gebäudetechnischen Systems einer größeren Modernisierung unterzogen werden, die die Gesamtenergieeffizienz dieses Systems wesentlich beeinflussen können.

(2) Die Ergebnisse der Bewertung gemäß Abs. 1 sind zu dokumentieren und an den Eigentümer und den Verfügungsberechtigten des Gebäudes zu übermitteln, sodass sie weiter zur Verfügung stehen und für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß § 41c Abs. 1 und für die Erstellung eines Energieausweises verwendet werden können. Der Eigentümer hat die Ergebnisse der Bewertung mindestens vier Jahre aufzubewahren.

§ 42

Energieausweis bei Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr

(1) Bei Gebäuden, in denen mehr als 500 m² konditionierter Brutto-Grundfläche starken Publikumsverkehr aufweisen, sind die beiden ersten Seiten des Energieausweises nach § 4 Abs. 2 lit. a und b und § 4 Abs. 3 lit. a und b der Baueingabeverordnung an einer gut sichtbaren Stelle (z.B. im Bereich des Haupteinganges) auszuhängen, sofern ein Energieausweis vorhanden ist.

(2) Bei Gebäuden, in denen mehr als 500 m² – ab dem 9. Juli 2015 mehr als 250 m² – der konditionierten Brutto-Grundfläche für Behörden und Ämter genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen, sind die beiden ersten Seiten eines höchstens zehn Jahren alten Energieausweises nach § 4 Abs. 2 lit. a und b und § 4 Abs. 3 lit. a und b der Baueingabeverordnung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (z.B. im Bereich des Haupteinganges) anzubringen.

(3) Der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte eines Gebäudes nach Abs. 2 soll innerhalb von zehn Jahren ab Ausstellung des Energieausweises soweit möglich den im Energieausweis enthaltenen Empfehlungen nachkommen.

§ 42a

Elektromobilität

(1) Beim Neubau eines Wohngebäudes mit mehr als zehn Stellplätzen ist jeder Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge auszustatten, sofern sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen.

(2) Bei einem Wohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen, das einer größeren Renovierung unterzogen wird, ist jeder Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge auszustatten, sofern

a) die Stellplätze sich innerhalb des Gebäudes befinden und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes mit umfassen; oder

b) die Stellplätze an das Gebäude angrenzen und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur der Stellplätze mit umfassen.

Dies gilt nicht, wenn die Kosten für die Errichtung der Leitungsinstallationen 7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Wohngebäudes übersteigen.

(3) Beim Neubau eines Nicht-Wohngebäudes mit mehr als zehn Stellplätzen ist mindestens ein Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW zu errichten sowie mindestens jeder fünfte

Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge auszustatten.

(4) Bei einem Nicht-Wohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen, das einer größeren Renovierung unterzogen wird, ist mindestens ein Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW zu errichten sowie mindestens jeder fünfte Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge auszustatten, sofern

a) die Stellplätze sich innerhalb des Gebäudes befinden und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes mit umfassen; oder

b) die Stellplätze an das Gebäude angrenzen und die Renovierungsmaßnahmen die Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur der Stellplätze mit umfassen.

Dies gilt nicht, wenn die Kosten für die Errichtung der Lade- und Leitungsinstallationen 7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Nicht-Wohngebäudes übersteigen.

(5) Bei einem Gebäude, das sowohl als Wohn- als auch als Nicht-Wohngebäude dient, gelten für den Teil des Wohngebäudes die Abs. 1 und 2 und für den Teil des Nicht-Wohngebäudes die Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Bei rechtmäßig bestehenden Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen ist bis zum 1. Jänner 2025 mindestens ein Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW zu errichten. Ausgenommen davon sind Gebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Definition in Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission befinden und von ihnen genutzt werden.

3. Abschnitt
Aufzüge und ortsfeste technische Einrichtungen

§ 43
Aufzüge

(1) Für den Einbau, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung, die Prüfung, die Kontrolle, den Umbau und die Modernisierung von Aufzügen, die Bauwerke, ausgenommen gewerbliche Betriebsanlagen, dauerhaft bedienen, finden die Bestimmungen des 1. und 2. Abschnittes der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009) sinngemäß Anwendung.

(2) Zur Gewährleistung der Sicherheit rechtmäßig bestehender Aufzüge sind die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009) sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 19 Abs. 2 der HBV 2009 sind Aufzüge, die entsprechend den nachfolgenden Daten in Rubrik 1 installiert (Baujahr) bzw. umgebaut worden sind, spätestens bis zu den in Rubrik 2 angegebenen Terminen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:

Rubrik 1	**Rubrik 2**
Baujahr des Aufzuges	Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung:
Bis 1995	*Spätestens bis 31.12. 2012*
1996 bis 1999	*Spätestens bis 31.12. 2013*
Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454: 1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14,umgebaut wurden	*Spätestens bis 31.12. 2013*

(3) Den von der Landesregierung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 15 Abs. 1 HBV 2009 bestellten Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen (Aufzugsprüfer und Inspektionsanstalten für Hebeanlagen) sind gleichgestellt:

a) vom Landeshauptmann nach § 15 Abs. 1 HBV 2009 bestellte Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen,

b) Aufzugsprüfer, die nach § 25 HBV 2009 (Übergangsbestimmungen für Aufzugsprüfer) in das Verzeichnis nach § 15 Abs. 1 HBV 2009 aufgenommen wurden.

§ 44
Ortsfeste technische Einrichtungen

Ortsfeste Maschinen und sonstige ortsfeste technische Einrichtungen müssen so aufgestellt sein, dass den Anforderungen der Sicherheit, insbesondere des Unfall- und Brandschutzes, entsprochen wird und die Benützer der übrigen Teile des Gebäudes sowie die Nachbarschaft nicht durch Lärm, Erschütterungen oder Gerüche in unzumutbarem Maße belästigt werden.

4. Abschnitt
Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen

§ 45
Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Heizungsanlagen und kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW sind vom Verfügungsberechtigten der Anlage regelmäßig, spätestens jedoch vier Jahre nach der Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung der Anlage einer Inspektion durch Fachpersonal (§ 47) unterziehen zu lassen. Die regelmäßige Inspektion hat sich auf die zugänglichen Teile der Heizungsanlage bzw. der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage (z.B. Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe) zu beziehen. Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Die Inspektion nach Abs. 1 hat jedenfalls zu umfassen:

a) Prüfung des Wirkungsgrades des Wärmeerzeugers;
b) Prüfung der Dimensionierung des Wärmeerzeugers im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Fähigkeit der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren;
c) Brennstoffbedarf bzw. Strombedarf;
d) Dimensionierung und Ausführung eines eventuell vorhandenen Speichers;
e) Zustand der Wärmedämmung bei dafür relevanten Bauteilen; und
f) Zustand und Einstellung der Regel- und Messeinrichtungen der Heizungsanlage bzw. der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage.

(3) Die Prüfung der Dimensionierung des Wärmeerzeugers muss nicht wiederholt werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage bzw. an der betreffenden kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

(4) Nach jeder Inspektion nach Abs. 1 ist ein Inspektionsbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage enthält. Der Inspektionsbericht ist dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inspektionsberichtes ist von der Person, die den Inspektionsbericht erstellt hat, der Landesregierung zu übermitteln.(5) Der Verfügungsberechtigte hat den Inspektionsbericht mindestens vier Jahre aufzubewahren.

(6) Eine Inspektion nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn

a) die Heizungsanlage bzw. die kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz bzw. eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung (Energieleistungsvertrag) fällt oder wenn sie von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben wird und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegt; dabei müssen die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei einer Inspektion nach Abs. 1 entstehen, gleichwertig sein;
b) das Gebäude die Kriterien nach dem § 41c Abs. 4 erfüllt; oder
c) die Heizungsanlage oder die kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage ausgerüstet ist mit
   1. einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, welche die Effizienz des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist, und
   2. wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie.

§ 46
Inspektion von Klimaanlagen

(1) Klimaanlagen und kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennkühlleistung von mehr als 70 kW sind vom Verfügungsberechtigten der Anlage regelmäßig, spätestens jedoch vier Jahre nach der Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung der Anlage einer Inspektion durch Fachpersonal (§ 47) unterziehen zu lassen. Die regelmäßige Inspektion hat sich auf die zugänglichen Teile der Klimaanlage bzw. der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage (z.B. Regeleinrichtungen, Kälteanlage und Wärmetauscher) zu beziehen. Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Die Inspektion nach Abs. 1 hat jedenfalls zu umfassen:

a) Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen;

b) Kontrolle der Kälteanlage auf Undichtheit;

c) Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage, insbesondere durch Überprüfung der Kälteverdichter, Wirksamkeit der Wärmeabführung und der Wärmetauscher, Kontrolle der Luftleitungen und Lufteinlässe;

d) Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge; und

e) Beurteilung des Wirkungsgrades der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Fähigkeit der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren.

(3) Die Prüfung der Dimensionierung der Klimaanlage bzw. an der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage muss nicht wiederholt werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Anlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

(4) Nach jeder Inspektion nach Abs. 1 ist ein Inspektionsbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage enthält. Der Inspektionsbericht ist dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inspektionsberichtes ist von der Person, die den Inspektionsbericht erstellt hat, der Landesregierung zu übermitteln.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat den Inspektionsbericht mindestens vier Jahre aufzubewahren.

(6) Eine Inspektion nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn

a) die Klimaanlage bzw. die kombinierte Klima- und Lüftungsanlage ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz bzw. eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung (Energieleistungsvertrag) fällt oder wenn sie von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben wird und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegt; dabei müssen die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei einer Inspektion nach Abs. 1 entstehen, gleichwertig sein;

b) das Gebäude die Kriterien nach dem § 41c Abs. 4 erfüllt; oder

c) die Klimaanlage bzw. kombinierte Klima- und Lüftungsanlage ausgerüstet ist mit

1. einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, welche die Effizienz des Systems misst und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist, und
2. wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie.

§ 47
Fachpersonal

(1) Personen, die eine Inspektion nach den §§ 45 oder 46 durchführen, müssen qualifiziert und unabhängig sein.

(2) Als qualifiziert im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften anderer Länder zu solchen Inspektionen befugt sind.

(3) Die Landesregierung hat eine Liste der qualifizierten Personen (Abs. 2), die Inspektionen durchführen, der Öffentlichkeit auf geeignete Weise (z.B. im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg) zur Verfügung zu stellen. Diese Liste ist regelmäßig zu aktualisieren.

[…]

7. Abschnitt*)
Schlussbestimmungen

§ 50*)
Übergangsbestimmung

(1) In den vor dem 1. Jänner 2013 eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden.

(2) Für Planabweichungen zu Bauvorhaben nach Abs. 1, die für sich genommen frei sind und allfälligen Auflagen und Bedingungen der Baubewilligung nicht widersprechen, gelten die vor dem 1. Jänner 2013 geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung.

(3) In den vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 29/2015, eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden.

(4) In den vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 93/2016, eingeleiteten Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden.

(5) Die Anforderungen nach § 26a in der Fassung LGBl.Nr. 93/2016 gelten für Bauvorhaben, für die das Baubewilligungs- oder Anzeigeverfahren nach dem 31. Dezember 2016 eingeleitet wird oder, im Falle von freien Bauvorhaben, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

(6) In den vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. XX/2020, eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden; dies gilt auch im Falle von freien Bauvorhaben, mit denen bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. XX/2020 mit der Ausführung begonnen wurde.